

ZWEITER ABSCHNITT**ERZIEHUNGSMASSNAHMEN****§ 9**

(1) Das Jugendgericht kann folgende Erziehungsmaßnahmen aussprechen:

1. die Verwarnung,
2. die Erteilung von Weisungen,
3. die Familienerziehung unter Übertragung besonderer Erziehungspflichten,
4. die Schutzaufsicht,
5. die Heimerziehung.

(2) Erziehungsmaßnahmen können allein oder nebeneinander oder neben einer Strafe angeordnet werden.

(3) Auch Erziehungsmaßnahmen werden durch Urteil angeordnet.

(4) Der Durchführung von Erziehungsmaßnahmen steht der Eintritt der Volljährigkeit des Jugendlichen nicht entgegen, jedoch sind die Erziehungsmaßnahmen aufzuheben, wenn der Jugendliche das 20. Lebensjahr vollendet hat.

§ 10**Verwarnung**

(1) Durch die Verwarnung soll dem Jugendlichen bewußt gemacht werden, weshalb sein Verhalten gegen die Ordnung unseres antifaschistisch-demokratischen Staates verstoßen hat.